

# **Satzung über die Aufwands-, Verdienstausschädigung für Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Langen**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Langen in seiner Sitzung am 19. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausschädigung und den Pauschalstundensatz besteht - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die laufenden Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Seine Aufwandsentschädigung darf dann insgesamt nicht höher sein, als die des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

## **§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,00 €. Außerdem wird für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung gezahlt. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 8,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag.
- (2) Für die Ratsmitglieder, die die Sitzungsunterlagen ausschließlich auf elektronischem Wege erhalten, erhöht sich die im Absatz 1 genannte monatliche Aufwandsentschädigung um 3,00 € auf 18,00 €.

- (3) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld treten neben den Ersatz des Verdienstausfalls und den Pauschalstundensatz; sie umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahr- und Reisekosten nach § 6 dieser Satzung.
- (4) Sitzungsgeld für Ausschusssitzungen wird nur gezahlt, wenn das Ratsmitglied als ordentliches Mitglied oder als Vertreter für ein verhindertes Mitglied an der Sitzung teilnimmt.

### § 3

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und seinen Vertreter

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- |  |          |
|--|----------|
| a) an den Bürgermeister                    | 500,00 € |
| b) an die Vertreter jeweils                | 60,00 €  |
| c) an den allgemeinen Verwaltungsvertreter | 60,00 €  |
- (2) Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung für die oben genannten Personen um jeweils 8,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag.

### § 4

#### Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder von Ausschüssen

Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 8,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag.

### § 5

#### Verdienstausfall, Pauschalstundensatz

- (1) Neben dem Sitzungsgeld und der Aufwandsentschädigung haben Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls. Der Ersatz wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zur Höhe von 25,00 € je Stunde ersetzt, höchstens für 8 Stunden täglich.

- (3) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstauffallpauschale gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 25,00 € je Stunde, bis zu 8 Stunden je Tag, festgesetzt. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keinen Verdienstauffall nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, denen aber wegen der Wahrnehmung ihrer Mandatstätigkeit im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.
- (5) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2, 3 und 4 geltend machen können, denen aber wegen der Wahrnehmung ihrer Mandatstätigkeit im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes.
- (6) Der Pauschalstundensatz nach den Absätzen 4 und 5 wird auf 12,50 € für höchstens 8 Stunden täglich festgesetzt.
- (7) Arbeitnehmer erhalten Verdienstauffall nur für Stunden, die innerhalb der vom Arbeitgeber festgelegten üblichen Tagesarbeitszeit liegen. Für die in Abs. 3, 4 und 5 genannten Personen wird eine Entschädigung von Montag bis Samstag nur für die Zeit zwischen 08.00 Uhr und 22.00 Uhr gewährt. Wegezeiten und Vorbereitung bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Bei unselbständig Tätigen wird die unabdingbar notwendige Wegezeit angerechnet. Im Übrigen sind Ausnahmen hinsichtlich der regelmäßigen Arbeitszeit von Ratsmitgliedern individuell zu prüfen.

## § 6

### Fahrkosten und Reisekosten

- (1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde erhält der Bürgermeister eine Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich 85,00 €.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen vom 19. Dezember 2001 außer Kraft.

Langen, den 19.11.2012

Uhlenberg  
(Bürgermeister)